

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein für anthroposophische Heilkunst", nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "eingetragener Verein".
- (2) Er hat seinen Sitz in Landau/Pfalz.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Anthroposophischen Medizin in den unter 1.1 bis 1.10 aufgeführten Bereichen.

Die Anthroposophische Medizin ist eine der, von der Ärztekammer anerkannten besonderen Therapierichtungen und wird weltweit in Kliniken, Sanatorien, Arztpraxen und Therapeutika praktiziert. Sie arbeitet auf der Grundlage der Geisteswissenschaft Rudolf Steiners, der Anthroposophie, und wurde Anfang des 20. Jahrhunderts von Rudolf Steiner und der Ärztin Ita Wegman begründet.

Der Verein fördert und unterhält insbesondere das

Ita Wegman - Therapeutikum für Anthroposophische Medizin, Kunsttherapie und soziales Gestalten

Das Therapeutikum ist Bestandteil des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Es will dem gesunden und kranken Menschen dienen und bietet und entwickelt dazu folgende Aufgabenbereiche:

- (1.1) Ärztliche Therapie
- (1.2) Rhythmische Massage nach Ita Wegman
- (1.3) Heileurythmie
- (1.4) Bäder und äußere Anwendungen
- (1.5) Anthroposophische Kunsttherapie
- (1.6) Angebote zur Gesundheitsförderung
- (1.7) Soziale Impulse, z.B. Elternschule, Biografiearbeit, Vorträge und Seminare.
- (1.8) Geisteswissenschaftliche Schulungsarbeit
- (1.9) Förderung und Mitwirkung auf dem Gebiet der Forschung und Lehre, insofern sie den in Punkt 1.1 bis 1.8 genannten Vereinsaufgaben dienen

(1.10) Finanzielle Unterstützung von Patienten in Bezug auf die o.g. Therapieangebote

- (2) Die vom Verein geschaffene Einrichtung ist jedermann zugänglich.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 AO).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung der Einnahmen

- (1) Alle Einnahmen des Vereins dürfen nur für dessen satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten vom Verein keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen. Sie erhalten im Falle eines Ausscheidens oder der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Arten und Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer in den Zielen des Vereins und in der Existenz seiner Einrichtungen etwas Berechtigtes sieht. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen. Sie sind Vereinsmitglieder im Sinne des BGB und haben Stimmrecht. Es ist erwünscht, dass sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten Aufgaben und Ehrenämter übernehmen.
- (3) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Zwecke des Vereins durch freiwillige Beiträge unterstützen wollen.
- (4) Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand zu beantragen, der einstimmig innerhalb eines Monats über die Aufnahme entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Tod
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

- (3) Der Ausschluss ist zulässig durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

§ 6 Die Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind :
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter . Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann dem Vorstand jedoch eine Vergütung von bis zu höchstens 500,00 € jährlich zugebilligt werden.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird regelmäßig in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen, um dessen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden; er hat sie einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Anzahl der ordentlichen Mitglieder durch schriftlichen Antrag an den Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung per E-Mail einzuladen. Eine schriftliche Einladung soll nur erhalten, von dem keine E-mail-Adresse bekannt ist. Die Einladung erfolgt mit angemessener, mindestens vierzehntägiger Frist; die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch E-Mail-Nachricht bzw. einfachen Brief an die vom einzelnen Mitglied zuletzt schriftlich bekannt gegebene Anschrift versandt worden ist.“
- (4) Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
Mit der Einladung zur ordentlichen Jahresversammlung soll zugleich bekanntgegeben werden, wo die Jahresabrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr eingesehen werden kann.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen wurde. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter.
- (6) Ein Beschluss über Satzungsänderungen bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von den in der Mitgliederversammlung anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung berufen. Ihre Amtszeit dauert bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes für das dritte auf die Wahl folgende

Geschäftsjahr beschließt.

- (2) Unbeschadet dieser Vorschrift bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand wirksam beruft und dieser das Amt angenommen hat.
- (3) Ein Mitglied des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung als Vorsitzender des Vorstandes berufen.
- (4) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für die restliche Amtsdauer ein neues Vorstandsmitglied berufen.
- (6) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Mitglieder des Vereins zur Vornahme von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen ermächtigen.

§ 9 Einkünfte des Vereins

- (1) Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks werden durch Mitgliederbeiträge, Spenden und Zuschüsse aufgebracht. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 10 Das Vermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den **Verein zur Pflege eines anthroposophisch orientierten Heilwesens e.V. in Neustadt / Weinstäße**

- (2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens nach Auflösungsbeschluss dürfen erst nach Einwilligung der Finanz- und Aufsichtsbehörden durchgeführt werden.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Die vorliegende Satzung soll zu gegebener Zeit den Erfordernissen der Entwicklung des Vereinslebens angepasst werden.
- (2) An Sitzungen, die der Ausarbeitung von Satzungsänderungen dienen, kann jedes ordentliche Mitglied teilnehmen.

Landau, den 11.Juni 2018